



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 23  
Mittwoch 10.06.2020

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0  
[www.landkreis-erding.de](http://www.landkreis-erding.de) oder [www.kreis-ed.de](http://www.kreis-ed.de)  
Erscheint in der Regel wöchentlich  
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro  
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding  
[amtsblatt@lra-ed.de](mailto:amtsblatt@lra-ed.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse .....</b>	<b>250</b>
➤ Sitzung des Kreisausschusses am 15.06.2020 .....	250
<b>Bekanntmachungen .....</b>	<b>251</b>
➤ Berichtigung der Bekanntmachung gem. Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises Erding über die Einführung eines 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende zum 01.08.2020 als Höchstattarif .....	251
➤ Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zum Bereitstellungsrecht der Taxis auf Taxisänden auf dem Gebiet des Flughafens München vom 15. Mai 2020 .....	252
➤ Verordnung des Landratsamtes Erding über das Taxengewerbe (Taxiordnung Erding – EDTaxenO) vom 15. Mai 2020 .....	254
<b>Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen .....</b>	<b>259</b>
➤ Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Forstern (Landkreis Erding) für das Haushaltsjahr 2020 .....	259
<b>Termine .....</b>	<b>261</b>
➤ Kommunale Wohnberatung .....	261
➤ Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding .....	261
➤ Blutspendetermine .....	262
<b>Rat und Hilfe .....</b>	<b>264</b>



## Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

### Sitzung des Kreisausschusses am 15.06.2020

Am **Montag, 15.06.2020, um 14:00 Uhr** findet im *Großen Sitzungssaal* des Landratsamtes, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

### Tagesordnung:

#### I. Öffentlicher Teil:

1. Fischer´s Wohltätigkeitsstiftung  
Fischer´s Seniorenzentrum Wirtschafts- und Stellenplan 2020
2. Haushaltswesen  
Haushaltsabschluss 2019: Jugendhilfe
3. Haushaltswesen  
Jahresabschluss 2019: Bekanntgabe der Abschlusszahlen
4. Haushaltswesen  
Haushalt - Überplanmäßige Ausgaben im Rahmen des Corona-Katastrophenfalles
5. Schulen des Landkreises  
Coronaepidemie - Reinigungsmehraufwand
6. Kreisentwicklung  
Weiterführung der Gesundheitsregion plus im Landkreis Erding
7. Personalwesen  
Entscheidung über die Einstellung von Nachwuchskräften
8. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.



## Bekanntmachungen

### Berichtigung der Bekanntmachung gem. Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises Erding über die Einführung eines 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende zum 01.08.2020 als Höchstarif

Die Bekanntmachung (Amtsblatt Nr. 22 vom 03.06.2020) wird wie folgt berichtigt:

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>2</sup> Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Erding) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

<sup>2</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



## Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zum Bereitstellungsrecht der Taxis auf Taxiständen auf dem Gebiet des Flughafens München vom 15. Mai 2020

Das Landratsamt Erding erlässt folgende

### Allgemeinverfügung:

- I. Das Landratsamt Erding erteilt allen Taxiunternehmerinnen bzw. Taxiunternehmern der Landkreise Erding, Freising und München und der Landeshauptstadt München die Genehmigung, sich auf allen Taxiständen des Flughafens München bereitzustellen. Von diesem öffentlich-rechtlichen Bereitstellungsrecht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die/der einzelne Taxiunternehmer/in auch eine entsprechende privatrechtliche Berechtigung besitzt.
- II. Standplätze, im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 EDTaxenO, am Flughafen München auf dem Gebiet des Landkreises Erding befinden sich am Terminal 1 vor den Modulen A, B, C, D, E, am Terminal 2 in der Vorfahrt Nord (Ebene 03), im Zentralbereich, vor dem Hotel Hilton und an der Halle F.
- III. Kurzfahrtsgebiet nach § 3 Absatz 2a Satz 2 der Verordnung des Landratsamtes Erding über das Taxengewerbe (Taxiordnung Erding – EDTaxenO) vom 15.05.2020 ist das Gebiet der Städte Erding und Freising sowie der Gemeinden Berglern, Bockhorn, Eching, Eitting, Fahrenzhausen, Finsing, Fraunberg, Garching, Hallbergmoos, Ismaning, Kranzberg, Langenbach, Langenpreising, Marzling, Moosinning, Neuching, Neufahrn, Oberding, Unterschleißheim und Wartenberg.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 01. Juli 2020.  
Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding vom 23. August 2019 (Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 37 vom 11. September 2019) widerrufen.

### Hinweise:

Bei der Abwicklung des Taxiverkehrs am Flughafen München sind diese Allgemeinverfügung und die Verordnung des Landratsamtes Erding über das Taxigewerbe (Taxiordnung Erding – EDTaxenO) zu beachten.

### Gründe:

1. Zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist das Landratsamt Erding (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 PBefG).
2. Ziffer I. beruht auf § 47 Abs. 2 Satz 3 PBefG i. V. m. § 3 der Vereinbarung der Landratsämter Erding, Freising und München und der Landeshauptstadt München über die Durchführung des Taxenverkehrs von und zum Flughafen München vom 12. Juni 1991, geändert durch Vereinbarung vom 24. Januar 1997.
3. Die mit Ziffer IV. aufgehobene Allgemeinverfügung vom 23. August 2019 wird durch



diese Allgemeinverfügung vollinhaltlich ersetzt und ist deshalb widerrufen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie **innerhalb eines Monat nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch einlegen**.

Den Widerspruch müssen Sie **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

*Landratsamt Erding  
Alois-Schieß-Platz 2  
85435 Erding*

einlegen. Der Widerspruch kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur** versehen unter der Adresse [poststelle@lra-ed.de](mailto:poststelle@lra-ed.de) eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, können Sie **Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postfach 20 05 43, 80005 München) **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.** Ferner sollten Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Ebenso sollten Sie der Klageschrift den Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Abschriften oder Ablichtungen der Klage und allen Schriftsätzen sollten für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- **Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!**
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen Ihnen keine Kosten. Wird der Widerspruch der Regierung zur Entscheidung vorgelegt und ist erfolglos, so fällt eine Widerspruchsgebühr an.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Erding, 15. Mai 2020  
Landratsamt Erding

Martin Bayerstorfer, Landrat



## Verordnung des Landratsamtes Erding über das Taxengewerbe (Taxiordnung Erding – EDTaxenO) vom 15. Mai 2020

Das Landratsamt Erding erlässt aufgrund von § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), und § 15 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten (ZustV) i. V. m. § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DelV) folgende **Verordnung**:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxis innerhalb des Landkreises Erding und für den in der Taxitarifordnung des Landkreises Erding in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Pflichtfahrbereich.

### § 2 Bereithalten von Taxis

- (1) Das Landratsamt Erding kann abweichend von § 47 Absatz 1 Satz 1 PBefG das Bereithalten von Taxis außerhalb gekennzeichnetener Taxistandplätze erlauben.  
§ 47 Abs. 2 Satz 3 PBefG bleibt unberührt.
- (2) Die Taxis sind beim Abstellen im öffentlichen Verkehrsraum außerhalb der Dienstzeit durch Entfernung bzw. Unkenntlichmachung (Abdeckung) des Taxischildes abzurüsten.

### § 3 Ordnung auf Taxistandplätzen

- (1) Unbesetzte Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxistandplätzen bereitzustellen.
- (2) Absatz 1 gilt für den Bereich des Flughafens München nicht für Taxis, die von einem durch Allgemeinverfügung bestimmten Standplatz, eine Kurzfahrt von nachweislich nicht länger als 20 Minuten ausgeführt haben und die sich innerhalb dieses Zeitraums wieder an demselben Standplatz bereitstellen. Diesen Taxis ist es nach deren Rückkehr gestattet, sich an die Position einzureihen, die sie ohne Durchführung der Kurzfahrt einnehmen würden. Für den Fall, dass nach dieser Regelung mehrere Taxis sich an die erste Stelle eines Standplatzes aufstellen dürften, haben sie sich in der Reihenfolge ihrer Rückkehr nacheinander an den Standplätzen bereitzustellen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Aufträge, die über Funk durch Taxizentralen am Flughafen München an Taxis, die an den bezeichneten Standplätzen bereitstehen, vermittelt werden. Funkaufträge müssen von der Fahrerin bzw. vom Fahrer auf Verlangen nachgewiesen werden.
- (2a) Betreibt im Bereich des Flughafen München der Grundstückseigentümer oder ein sonst Verfügungsberechtigter ein elektronisches System zur Steuerung des Taxiverkehrs und des



- Nachrückens auf Taxiständen am Flughafen München, das die Ermittlung und Verfolgung der Position eines Taxis durch das globale Positionsbestimmungssystem (GPS) ermöglicht, so gilt für daran teilnehmende Taxis für eine Kurzfahrt eine zulässige Höchstdauer von 90 Minuten statt 20 Minuten, wenn das Taxi während der Kurzfahrt ein bestimmtes Kurzfahrtsengebiet nachweislich nicht verlassen hat. Das Kurzfahrtsengebiet wird vom Landratsamt Erding durch Allgemeinverfügung bestimmt.
- (3) Die Vorranggewährung nach Absatz 2 gilt grundsätzlich nur, wenn sich das Taxi vor der Kurzfahrt regulär ohne Inanspruchnahme von Vorrechten an dem Standplatz bereitgestellt hatte. Für Taxis, die aus einer Vorrangposition heraus eine zweite Kurzfahrt durchführen, wird der Vorrang nach Absatz 2 ausnahmsweise erneut gewährt, sofern einer der Aufträge über die am Terminal 2 bzw. im Zentralbereich vorhandenen Standplatztelefone vermittelt wurde. Eine darüberhinausgehende Vorranggewährung erfolgt nicht.
  - (4) Als Nachweis einer Kurzfahrt gilt die ordnungsgemäße Erfassung in dem am Standplatz befindlichen handschriftlichen oder elektronischen Zeiterfassungssystem. Durch das elektronische Zeiterfassungssystem sind die **Uhrzeit der Abfahrt** und die **Taxiordnungsnummer** zu erfassen. In Fällen des Absatzes 2a können diese Daten auch in dem elektronischen System erfasst werden und ist ferner die **zurückgelegte Wegstrecke** darin zu erfassen. Ferner muss eine Unterscheidung der Taxis nach Genehmigungsbehörden gewährleistet sein. Bei der handschriftlichen Zeiterfassung muss der Eintrag die **Uhrzeit der Abfahrt**, die **Taxiordnungsnummer**, das **amtliche Kennzeichen**, den **Namen der Taxifahrerin bzw. des Taxifahrers** sowie deren/dessen **Unterschrift** enthalten. Die so gespeicherten Daten sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde in lesbarer Form zur Verfügung zu stellen. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Mieter der Standplätze.
  - (5) Jede Lücke an den Taxiständen ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis zu schließen. Die Taxis dürfen nur so gestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und einen Durchgang zwischen den Fahrzeugen ermöglichen. Für die nach Absatz 2 bevorrechtigten Taxis sind von den nicht bevorrechtigten Taxis ausreichend Stellplätze freizuhalten. Um den Vorrang gewähren zu können, darf das nächstfolgende Taxi nicht an die nach Antritt einer Kurzfahrt frei gewordene Stelle nachrücken.
  - (6) Auf Standplätzen oder Nachrückplätzen bereitgestellte Taxis müssen durch Anwesenheit der Fahrerin bzw. des Fahrers stets fahrbereit sein.
  - (7) Den an einem Taxistand erteilten Beförderungsauftrag hat die Fahrerin bzw. der Fahrer des vordersten Taxis unverzüglich auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi; diesem ist die sofortige Abfahrt zu ermöglichen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
  - (8) Über Fernmeldeeinrichtungen eingehende Beförderungsaufträge sind von der/vom ersten hierzu benutzungsberechtigten Fahrer/in unter Angabe der Ordnungsnummer anzunehmen und unverzüglich auszuführen.



- (9) Kann die Fahrerin bzw. der Fahrer einen Beförderungsauftrag entsprechend dem Bestellwunsch nicht durchführen, ist dieser an das nach den vorstehenden Absätzen nächste geeignete Taxi weiterzuleiten. Im Übrigen ist eine Weitergabe eines Beförderungsauftrags unzulässig.
- (10) Warten an einem unbesetzten Taxistand Fahrgäste, so haben die eintreffenden unbesetzten Taxis an dessen Spitze vorzufahren.
- (11) An Taxiständen dürfen Fahrgäste nur abgesetzt werden, wenn dadurch nach Absatz 1 bereitgestellte unbesetzte Taxis nicht behindert werden. Diesen unbesetzten Taxis ist der Vorrang zu gewähren.
- (12) Behördlichen Anordnungen über die vorübergehende Verlegung oder Räumung von Taxiständen aus besonderen Anlässen ist Folge zu leisten.
- (13) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Pflichten auf den Taxiständen nachzukommen.
- (14) Taxis dürfen auf Taxiständen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (15) Davon unberührt bleiben Regelungen, bei denen der Grundstückseigentümer oder ein Verfügungsberechtigter die Nutzung seines Privatgrundstücks an Bedingungen knüpft.

## § 4

### Dienstbetrieb

- (1) In jedem Taxi sind Straßenkarten des gesamten Pflichtfahrgebietes sowie Stadtpläne der Städte Erding, Freising und München in Form von Druckerzeugnissen, die nicht älter als drei Jahre sind, mitzuführen. § 10 BOKraft bleibt unberührt.
- (2) Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung über den Fahrpreis auszustellen. Die Quittung muss mit dem **Datum**, der **Ordnungsnummer**, der **Anschrift des Unternehmers** sowie der Bezeichnung des **Ausgangs- und Zielpunktes** versehen sein. Es sind ausschließlich Quittungsformulare mit der Ordnungsnummer und der Anschrift der Unternehmerin bzw. des Unternehmers des betreffenden Fahrzeugs zu verwenden.
- (3) Die Taxifahrerin bzw. der Taxifahrer hat sich, insbesondere den Fahrgästen gegenüber, rücksichtsvoll und besonnen zu verhalten. § 8 Abs. 1 BOKraft bleibt unberührt.
- (4) Es ist der Fahrerin bzw. dem Fahrer verboten, Werbe- und Verkaufsangebote zu unterbreiten.
- (5) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Die Taxifahrerin bzw. der Taxifahrer dürfen die Fahrgäste nicht mittelbar noch unmittelbar selbst oder durch beauftragte Dritte bei ihrer Wahl beeinflussen. Gleiches gilt für das wiederholte Befahren einer Straße sowie den Aufenthalt in einem Halte- oder Parkbereich, der kein Taxistandplatz ist, in anbieterischer Weise.



## § 5

### Besondere Beförderungsbedingungen

- (1) Fahrgästen gegenüber besteht eine Wartepflicht von bis zu 30 Minuten pro Fahrt, es sei denn, es wird eine abweichende Vereinbarung getroffen. Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen. Fahrtunterbrechungen sind nur mit Zustimmung der Fahrgäste zulässig.
- (2) Die Beförderungspflicht entfällt nur in den Fällen, wenn Fahrgäste die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder andere Fahrgäste gefährden.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung ist der Taxifahrerin bzw. dem Taxifahrer die Mitnahme Dritter untersagt.
- (4) Die Mitnahme von in Obhut der Taxifahrerin bzw. des Taxifahrers befindlichen Tieren ist untersagt.
- (5) Während der Fahrgastbeförderung dürfen Funkgeräte nur so laut eingeschaltet sein, dass die Fahrzeugführerin bzw. der Fahrzeugführer die Durchsagen verstehen. Eine Störung der Fahrgäste durch den Funkbetrieb ist zu vermeiden. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BOKraft bleibt unberührt.
- (6) Die Taxifahrerin bzw. der Taxifahrer hat tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Der Fahrgastraum sowie der Gepäckraum des Taxis müssen uneingeschränkt nutzbar sein.
- (7) Die Taxifahrerin bzw. der Taxifahrer hat hilfsbedürftigen Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen Hilfe zu leisten.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 2 beim Abstellen des Taxis im öffentlichen Verkehrsraum außerhalb der Dienstzeit das Taxischild nicht abrüstet bzw. unkenntlich macht;
  2. entgegen § 3 Abs. 1 ein Taxi nicht in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf dem Taxistandplatz bereitstellt;
  3. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 1 Lücken nicht unverzüglich durch Nachrücken schließt;
  4. entgegen § 3 Abs. 6 sich nicht am Taxi aufhält;
  5. entgegen § 3 Abs. 12 den behördlichen Anordnungen über die Verlegung bzw. Räumung von Taxistandplätzen nicht Folge leistet;
  6. entgegen § 3 Abs. 13 die Straßenreinigung hindert, ihren Obliegenheiten nachzukommen;
  7. entgegen § 3 Abs. 14 Wartungs- und Pflegearbeiten auf Taxistandplätzen durchführt;
  8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 keine Straßenkarten und Stadtpläne mitführt;
  9. entgegen § 4 Abs. 2 Fahrgästen auf Verlangen keine oder eine unvollständig ausgefüllte Quittung ausstellt;
  10. entgegen § 4 Abs. 4 Werbe- und Verkaufsangebote unterbreitet;



11. entgegen § 4 Abs. 5 Fahrgäste in der Entscheidung zur Taxiwahl beeinflusst bzw. behindert;
12. entgegen § 5 Abs. 3 als Taxifahrerin bzw. Taxifahrer Dritte mitnimmt;
13. entgegen § 5 Abs. 4 als Taxifahrerin bzw. Taxifahrer in eigener Obhut befindliche Tiere mitnimmt;
14. entgegen § 5 Abs. 6 Satz 1 Fahrgästen nicht beim Ein- und Ausladen des Gepäcks hilft;
15. entgegen § 5 Abs. 7 hilfsbedürftigen Fahrgästen nicht beim Ein- und Aussteigen behilflich ist;

## § 8

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Erding über das Taxengewerbe (EDTaxenO) vom 18. Juli 2019, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 31 vom 31. Juli 2019, außer Kraft.

Erding, 15. Mai 2020  
Landratsamt Erding

Martin Bayerstorfer  
Landrat



## Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Forstern (Landkreis Erding) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.121.000,- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 261.000,- € ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

#### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **953.785,- €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf 119 Verbandsschüler festgesetzt.



3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 8.015,-- EURO festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **41.000,-- €** festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Forstern, den

**Schulverband Mittelschule  
Forstern**

Georg Els  
Schulverbandsvorsitzender

### **Zusatz:**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Forstern hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 in der Sitzung vom 23.04.2020 beschlossen. Die Haushaltssatzung ist bereits mit dem 01.01.2020 in Kraft getreten. Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Forstern zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf. Dem Landratsamt Erding wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 23  
Mittwoch 10.06.2020

## Termine

### Kommunale Wohnberatung

## Kommunale Wohnberatung – Im Alter in den eigenen vier Wänden

Kostenlose, unverbindliche, unabhängige, vertrauliche und neutrale Beratung durch unsere Zertifizierte Wohnberaterin – gern auch bei Ihnen zu Hause.

Fachbereich 22 - Soziales: Beate Barz Tel. 08122/58-1336  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

gefördert durch:



Bayerisches Staatsministerium für  
Familie, Arbeit und Soziales

### Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding

**Kostenlose Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding ist jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr.**

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach §219 und das Ausstellen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbescheinigung sind ebenso möglich wie eine individuelle Beratung und Begleitung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Geburt. Die Familienberatung Ismaning informiert ferner über alle staatlichen und finanziellen Hilfen und vermittelt diese auch, z. B. bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“.

Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Paar zum Elternsein, Beratung bei Paar-/Eheproblemen, Erarbeitung von Lösungen bei sexuellen Problemen sowie Unterstützung bei der Suche nach Lösungen in konfliktreichen Paar- und Familienphasen (z.B. Patchworkfamilien) sind u. a. weitere Angebote der Beratungsstelle.

Für die Sprechstunden ist eine Terminvereinbarung erforderlich, die unter der Telefonnummer der Familienberatung Ismaning (089/960799-50, -51) möglich ist.



## Blutspendetermine

Datum	Plz Terminort	Terminlokal	Anschrift	Erw. Spender	Termin Anfang	Termin Ende
19.06.2020	84424 Isen	Mehrzweckhalle	Grottenau 4	150	15:00	20:00
23.06.2020	84419 Schwindegg	Volksschule	Schulstr. 11	-	16:00	20:00
29.07.2020	84405 Dorfen	Grundschule am Mühlanger	Mühlangerstr. 8 - Zugang Volksfestplatz	-	15:30	20:00
30.07.2020	84405 Dorfen	Grundschule am Mühlanger	Mühlangerstr. 8 - Zugang Volksfestplatz	-	15:30	20:00
10.08.2020	84435 Erding	Korbinian-Aigner-Gymnasium	Sigwolfstr. 50	-	15:00	20:00
11.08.2020	84435 Erding	Korbinian-Aigner-Gymnasium	Sigwolfstr. 50	-	15:00	20:00



<http://www.kms-erding.de/>



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 23  
Mittwoch 10.06.2020



<http://www.vhs-erding.de/>



LANDKREIS  
ERDING

**Landkreisbibliothek**  
im Anne-Frank-Gymnasium

<https://www.landkreis-erding.de/kultur-bildung-sport/landkreisbibliothek/>

Öffnungszeiten während der Schulzeit:

	Vormittag	Nachmittag
Montag	8:00-12:00 Uhr	13:00-16:30 Uhr
Dienstag	8:00-12:00 Uhr	geschlossen
Mittwoch	8:00-12:00 Uhr	13:00-16:30 Uhr
Donnerstag	8:00-12:00 Uhr	13:00-17:00 Uhr
Freitag	8:00-12:00 Uhr	geschlossen

Es gelten jedoch bestimmte Auflagen:

[https://www.landkreis-erding.de/media/7687/aushang-wegen-corona-auflagen\\_fuer-hp.pdf](https://www.landkreis-erding.de/media/7687/aushang-wegen-corona-auflagen_fuer-hp.pdf)



## Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>  
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen  
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

**Marietta Wolf**  
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: [gleichstellung@lra-ed.de](mailto:gleichstellung@lra-ed.de)

**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für  
Schwangerschaftsfragen**

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: [schwanger@lra-ed.de](mailto:schwanger@lra-ed.de)

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding  
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Roßmayrgasse 13  
85435 Erding  
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

**Rat und Hilfe für Frauen in Not**

**Tel. 08122/976242**

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses  
sind rund um die Uhr erreichbar.  
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 23  
Mittwoch 10.06.2020

**Information und Beratung über alle  
betreuungsrechtlichen Fragen**  
Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und  
Patientenverfügung  
Fachbereich 22- Soziales: Frau Friedrich Tel. 08122-581191  
oder Frau Kless Tel. 08122-581309  
nach tel. Terminvereinbarung

Ganzjährig jeden Freitag von 11:30 bis 16:00 Uhr direkt an der B15

## Bauernmarkt



**Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!**



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 23  
Mittwoch 10.06.2020



**Freitags, außer Feiertage, von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr,**

**März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.**



## **Bauernhausmuseum des Landkreises Erding**

Taufkirchener Str. 24  
85435 Erding

### **Öffnungszeiten:**

jährlich geöffnet von

**Ostersonntag bis Ende Oktober**

an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**  
von **10:00 bis 17:00 Uhr**  
(Einlass bis 16:30 Uhr)



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 23  
Mittwoch 10.06.2020

## Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



**jeden Freitag**

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

**12:00 – 16:30 Uhr**

Martin Bayerstorfer, Landrat